

# Grottkauer Kreis- Blatt.

Stück 7.



Blatt.

1861.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstag) 1/2 Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 24 Sgr. für das ganze Jahr. — An Insertions-Gebühren wird für die gesetzte Zeile 1 Sgr. berechnet.

Grottkau, Donnerstag den 14. Februar 1861.

## Bekanntmachungen des Königl. Landrats-Amtes.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäuden 135 Brände eingetreten, welche jedoch im Allgemeinen geringen Umfang gewonnen. In Folge dieser Brände sind an Schadenvergütungen insgesamt 56,670 Thlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz u. s. w. in so weit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht ausreichten, Rücksicht zu nehmen.

Dieses ziemlich günstige Ergebniß setzt mich in den Stand, an die Assoziiaten nur mäßige Forderungen zu Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen, und die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge für das zweite Halbjahr 1860 auf Höhe eines

### Ein und ein halbfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusezen, nach welcher die Assoziiaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe  
in der ersten Klasse 1 Sgr.  
in der zweiten Klasse 2 Sgr.  
in der dritten Klasse 4 Sgr.  
in der vierten Klasse 6 Sgr.

für alle Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze zu entrichten haben.

Breslau, den 12. Januar 1861.

### Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Schleinitz.

Vorstehende Ausschreibung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Assoziiaten, und weise die Dorfgerichte an, die hiernach berechneten und in der nachfolgenden Nachweisung verzeichneten Beiträge in der Weise, wie es für landesherrliche Steuern vorgeschrieben ist, einzuziehen, daß solche spätestens bis zum 15. März d. J. an die hiesige Königliche Kreis-Steuer-Kasse vollständig abgeführt werden.

Von den nach Ablauf dieses Termins etwa noch verliebenen Westen, sind ungesäumt die vorgeschriebenen monatlichen Verzeichnisse der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse hier selbst in duplo einzusenden, weil sonst die Dorfgerichte persönlich für den von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten.

Grottkau, den 7. Februar 1861.

N a m e n d e r O r t s c h a f t e n .	B e i t r a g s - S u m m e p r o 2. S e m e s t e r 1860.	N a m e n d e r O r t s c h a f t e n .	B e i t r a g s - S u m m e p r o 2. S e m e s t e r 1860.	N a m e n d e r O r t s c h a f t e n .	B e i t r a g s - S u m m e p r o 2. S e m e s t e r, 1860.						
R i l l . I g r . J f g .		R i l l . I g r . J f g .		R i l l . I g r . J f g .							
Bittendorf	8	10	3	Klodebach	34	21	11	Reisendorf	13	25	5
Boithmannsdorf	10	6	8	Königswalde	5	18	11	Nogau	6	6	2
Groß-Briesen	23	27	9	Koppendorf	23	14	3	Reisewitz	5	23	6
= Carlowitz	6	15	11	Koppitz	22	14	—	Sarlowitz	3	24	8
Klein =	14	20	5	Kölpendorf	4	24	—	Satteldorf	—	26	6
Eckwertshede	7	7	8	Kroschen	8	25	9	Schönheide	9	—	11
Elguth	4	12	—	Nieder-Kühföhmalz	18	21	11	Schüendorf	6	24	9
Endersdorf	9	18	—	Ober	15	5	3	Schwedlich	1	26	5
Falkenau	30	6	9	Lohwitz	10	10	8	Seiffersdorf b. G.	28	20	3
Friedewalde	30	23	8	Lohkowitz	2	3	8	= b. D.	18	5	3
Gauers	9	23	—	Deutsch Leippe	34	5	8	Striegendorf	16	28	—
Geltendorf	14	—	2	Leupusich	28	20	11	Tharnau b. G.	41	3	3
Hohen-Giersdorf	2	4	—	Lichtenberg	80	2	2	= b. D.	1	1	8
Nieder =	2	16	9	Lindenau	36	2	5	Tiefensee	15	16	8
Gläsendorf	43	29	5	Lobedau	11	29	3	Ulcheschdorf	3	29	3
Graschwitz	9	11	11	Märzdorf	23	9	—	Ullersdorf	—	12	6
Alt-Grottkau	43	—	6	Mahlendorf	2	—	2	Voigtsdorf	5	1	6
Gührau	11	8	11	Magnitz	10	27	9	Weisch	6	25	6
Guhlau	27	7	3	Mogwitz	48	18	11	Winzenberg	18	26	11
Halbendorf	30	7	8	Klein Neudorf	16	9	11	Woisselsdorf	44	1	9
Hennersdorf	50	3	8	Niclasdorf	5	28	2	Worz	11	4	5
Herzogswalde	44	29	8	Ogen	1	3	9	Würben	4	7	8
Hönigsdorf	20	2	8	Össeg	7	1	5	Zauritz	16	29	3
Johnsdorf	2	1	11	Klein Vorwerk	2	9	11	Zedlitz	5	13	—
Kamnig	25	3	—	Petersheide	20	13	6	Zindel	13	13	8
Kassischka	1	18	—	Pillwöschke	2	9	9				

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 197 und 198), ferner der §§ 2 und 5 der Polizei-Verordnung vom 29. Dezember 1856 (Extraordinäre Beilage zum Amtsblatt pro 1857 Stück 7), endlich der Bekanntmachung vom 4. August v. J. (Amtsblatt für 1860 Seite 225), betreffend die Ausführung von Bauten durch Maurer und Zimmergesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung für den biesigen Regierungsbezirk erlassen:

S. 1. Jeder zum selbstständigen Betriebe des Zimmer-, Maurer-, Steinhauer-, (Steinmeier-), Schie-  
ser- oder Ziegeldecker-, Mühlenbauer- oder Brunnenbau-Handwerks befugte Meister, ist verpflichtet, sowohl  
die in seinem Lohne stehenden und in seinem unmittelbaren Dienste mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter,  
(Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge), als auch diejenigen, Polirer oder Gesellen, welchen er die Ausführung ge-  
wisser Arbeiten auf einzelnen Baustellen durch einen Arbeitsschein übertragen hat, auf der Baustelle fleißig  
und sorgfältig zu beaufsichtigen. Die Ausführung solcher Arbeiten, welche er auf einzelnen Baustellen einem  
bestimmten Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein übertragen hat, muß er sowohl, was den mit der  
Beaufsichtigung betrauten Gesellen oder Polirer selbst, als auch was die demselben untergebenen Arbeiter be-  
trifft, mindestens von 8 zu 8 Tagen persönlich auf der Baustelle genau revidiren. Die Beaufsichtigung der  
zuerst gedachten, in seinem Lohne stehenden und in seinem unmittelbaren Dienste mit Bauarbeiten beschäftig-  
ten Arbeiter muß der betreffende Meister noch fleißiger und noch sorgfältiger ausführen.

S. 2. Der vorstehend für Polirer oder Gesellen zulässig erklärte Arbeitsschein muß die Erklärung  
enthalten:

„daß der Aussteller den (in dem Scheine genannten Gesellen oder Polirer) die Ausführung der von ihm  
(dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Ars-

heit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehüßen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen, — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitscheine, welche den betreffenden Bau gar nicht, oder nicht ganz bestimmt bezeichnen, sind ungültig.  
§. 3. Diesen Arbeitschein hat der betreffende Geselle oder Polirer, für welchen er ausgestellt ist, sorgfältig zu verwahren und auf der Baustelle stets bei sich zu führen, auch auf Verlangen jedem die Baustelle besuchenden Polizeibeamten, Gendarmen, Gemeindevorsteher oder Königlichen Beamten unweigerlich vorzulegen und sich während der Arbeitsstunden auf dem Bauplatze stets aufzuhalten oder die Unvermeidlichkeit seiner Abwesenheit nachzuweisen, alsdann auch für einen befähigten Stellvertreter zu sorgen.

§. 4. Jeder Meister, welcher die im §. 1 oder 2 ausgesprochenen Obliegenheiten nicht erfüllt, ist mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu bestrafen.

§. 5. Jeder mit der Beaufsichtigung der von dem Meister übernommenen Arbeiten durch Ertheilung eines Arbeitscheines gemäß §. 1 dieser Verordnung beauftragte Geselle oder Polirer, ist ebenfalls mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu bestrafen, wenn er den ihm ertheilten Arbeitschein auf der Baustelle nicht vorzeigen kann, oder wenn er auf der Baustelle während der Arbeitszeit nicht anwesend ist und seine Entfernung nicht durch den Nachweis unvorhergesehener und zwingender Umstände rechtfertigen kann, oder einen geeigneten Stellvertreter nicht besorgt hat. (§. 3.)

Alle übrigen Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 29. Dez. 1856 bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die landräthlichen Behörden und die Magistrate haben diese Polizei-Verordnung durch die Kreis- und Stadtblätter zu verbreiten, die Orts-Polizeibehörden aber deren Besolgung zu überwachen.

Großkau, den 29. Januar 1861.

Unter Hinweisung auf meine Kreisblatt=Verfügung vom 23. Januar v. J. Stück 4 fordere ich die Magistrate und Dorfgerichte auf, die Liste aller im Orte vorhandenen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der Hengste, der Dienstpferde der Staatsbeamten, der kontractmäßig zu haltenden Postpferde und der Pferde unter 3 Jahr alt, anzufertigen. Die aufgenommenen Listen, welche dahin beschleintigt sein müssen, daß andere Pferde im Orte nicht vorhanden sind, sind bis zum 5. März d. J. den Herrn Bezirksvorständen zu übersenden. Letztere ersuche ich, diese Listen zu aufferviren bis ihnen weitere Verfügungen zugehen.

Großkau den 12. Februar 1861.

Der Bauergrübsbesitzer Josef Hillebrand zu Hennersdorf ist heut an Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Josef Kutsche als Schulze bestätigt und vereidet worden.

Großkau den 5. Februar 1861.

Der Schulze Lemisch in Würben hat das Schulzenamt niedergelegt und ist heut an seine Stelle der Gärtnerstellenbesitzer Heinrich Hoppe als Schulze für die Gemeinde Würben bestätigt und vereidet worden.

Großkau den 5. Februar 1861.

Aus der Kreis-Sparkasse kann gegen pupillarische Sicherheit ein

**Capital von 400 Thlr.**

ausgeliehen werden.

Großkau den 13. Februar 1861.

**Der Königliche Landrat. Dr. Friedenthal.**

# Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Gegen jeden veralteten Husten, gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen, ist der von dem Medizinal-Math. Herrn Dr. Magnus, Stadt-Physi-

**Der wegen seiner ausserordentlichen Güte wohlbekannte  
weisse Brust-Syrup**  
aus der Fabrik von  
**G.A.W. Mayer in Breslau**

ist acht zu haben

kus in Berlin, approbierte Brust-Syrup ein Mittel, welches noch nie und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht worden ist

in Grottkau bei C. Florian.

## Saamen-Öfferte.

Heinrich Mette, Saamen-Cultivateur in Quedlinburg (Prov. Sachsen)

offerirt von eigener 1860r Ernte in zuverlässig echter Qualität, Saamen von:

Gutter-Runkel-Rüben, große lange rothe . . . . a Rtl 13 pro Centner.

dett o = = gelbe . . . . a = 16 =

dett o sehr große dicke gelbe Klumpen . . . . a = 18 =

dett o = = = rothe \* . . . . a = 16 =

Zucker-Rüben, weiße echteste . . . . a = 7 =

Gutter-Nöhren, weiße grünkopsige Riesen- . . . . a = 18 =

dett o große lange dicke rothe . . . . a = 14 =

Ghorienwurzeln, beste lange glatte . . . . a = 20 =

Steck- oder Kohlrüben, ganz echte englische Riesen- . . . . a 15 Sgr. pro Pfund

dett o große glatte gelbe und weiße . . . . a 8 =

Kopfskohl, Weißskohl, extra großer . . . . a Rtl. 1 10 Sgr. pro Pfund

sowie alle Sorten Gemüse-, Dekonomie-, Gras-, Holz- und Blumen-Sämereien in anerkannter Qualität, worüber ein spezielles Verzeichniß gratis zu Diensten steht und sieht unter Zusicherung prompter und reellster Bedienung werthen Aufträgen entgegen.

Das Dominium Peterwitz Kreis Neisse offerirt starke hochstämmige Maulbeerbäume und auch schwächere Sorten zu billigen Preisen zum Verkauf.

Lorenz.

Obstbäume, veredelt und hochstämmig,

werden zu kaufen gesucht.

Gesättigte Öfferten nebst genauerster Preis-Angabe werden erbeten vom

Dom. Giesmansdors bei Neisse

(Hierzu eine Beilage.)

# Extra-Beilage zum Großkauer Kreis-Blatt.

Stück 7.

Großkau den 14. Februar

1861.

## Freiwillige Subhastation.

Die den Freistellenbesitzer Gottlob Heidenreich'schen Erben gehörigen, unter Nr. 30 und 58 des Hypothekenbuches von Nieder-Olbendorf belegenen Grundstücke, vorsgerichtlich abgeschätzt auf 727 Ril 27 Sgr., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation am

**11. März c. Vormittags 11 Uhr**  
an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Die Tare ist in unserer Registratur einzusehen.

Strehlen, den 30. Januar 1861.

## Königliches Kreis-Gericht.

Zweite Abtheilung.

Am 8. d. Mrs. ist auf dem Wege von Herzogswaldau nach Woisseldorf ein Sack mit nachstehend benannten Waaren verloren gegangen:

1 Stück weiße Leinwand,  
1 Stück Poil de Chevre, blau farirt,  
5 diverse Sorten Züttenleinwand,  
4 " " Schürzenleinwand,  
2 Sorten Kattun,  
2 " Kammertuch,  
1 Stück blauen Parchent.

Das Ellenmaß kann nicht angegeben werden.  
4 Stück Umschlagetücher und zwar 2 Schall- und  
2 Wolltücher,

1 Päckchen diverse Kattun- und Schalli-Halstücher.

Der ehrliche Finder wird gebeten diese Gegenstände gegen eine angemessene Belohnung an den Unterzeichneten abzugeben.

Vor Ankauf wird gewarnt.

Großkau den 12. Februar 1861.

J. Waldmann.

## Für die Herrn Schmiedemeister.

Bon heut ab verkaufe ich die Sonne beste Waldenburger Schmiedekohle mit 28 Sgr.

Großkau, den 1. Februar 1861.

W. Hanisch.

## Holz-Verkauf.

**Mittwoch den 20. Februar c.**

sollen vom Dominium Würben am sogenannten Großkauer Winkel 80 Schock Laubholzwellen öffentlich von früh 10 Uhr an, versteigert werden.

Nach dem Zuschlage hat Käufer den vierten Theil des Steigerpreises zu erlegen, die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Würben den 11. Februar 1861.

H ü n n e.

## Chausseezoll=Verpachtung.

Die Chausseegeld-Hebestellen im hiesigen Kreise:

1) zu Ober-Kunzendorf für 1 Meile,  
2) zu Eichammerhof für  $\frac{1}{2}$  Meile,  
sollen im Wege des Meistgebots vom 1. März d. J. ab, verpachtet werden, wozu ein Vermin auf

**Mittwoch den 20. d. Nachmittags von 3 Uhr ab,**

im hiesigen Königlichen Landrats-Amte anveraumt ist.

Die Bedingungen können daselbst eingesehen werden. —

Münsterberg den 6. Februar 1861.

## Die Kreis-Chausseebau=Verwaltung.

Ich beabsichtige das mir gehörige unter Nro. 56 zu Halbendorf gelegene

B a u e r g u t,  
wovu circa 60 Morgen Ackerland gehören, zu verkaufen.

Nähtere Auskunft hierüber ertheilt Herr Laqua in Großkau.

**Christoph Galke.**

Veränderungshalber beabsichtige ich die doppelten Bierflaschen zum Fabrikpreise, das Hundert zu 4 Thl. 15 Sgr. und die halben in derselben Qualität zu 3 Thl. 10 Sgr. zu erlassen. Zu geneigter Abnahme empfiehlt sich

### A. Bittner.

Glas- und Porzellan-Handlung.

Der anonyme Verfasser der an den Besitzer der Herrschaft Bechau, Herrn Grafen von Matuska, gerichteten Denunciationen, wird hierdurch aufgesfordert, seine Beschuldigungen bei der hiesigen Polizei-Verwaltung zu Protokoll zu geben.

Gleichzeitig wird aber demjenigen, welcher den Verfasser dieser Denunciationen so namhaft machen kann, daß er zur Feststellung seiner Angaben gezwungen event. zur gerichtlichen Bestrafung herangezogen werden kann, eine Belohnung von

„5 Reichsthalern“

ingesichert.

Bechau den 5. Februar 1861.

Burger, Inspektor.

### Neisse-Brieger Eisenbahn.

Wir werden von heute ab bis Ende April c. den Gentner Kartoffeln

zwischen Brieg und Grottkau für 6 Pfenninge.  
Neisse = 8 =  
zwischen Grottkau und Neisse für 6 Pfenninge.  
besördert.

Nähtere Auskunft hierüber wird in unseren Güterexpeditionen ertheilt.

Breslau, den 6. Februar 1861.

Directorium.

Unterzeichnete beabsichtigt den

### Bauplatz

ihres früheren Hauses am Ringe mit oder ohne Acker zu verkaufen. Käuflustige wollen sich wegen der näheren Bedingungen wenden an die  
Grottkau.

verwittw. Olbrich.

### Holz-Verkauf.

Aus der Königlichen Oberförsterei Ottmachau sollen Montag den 18. Februar c. Vor- mittags 11 Uhr

im Gasthofe zu den 3 Kronen in Neisse, Schiffsbauhölzer, Mühlwellen, circa 200 Stück starke Eichen und circa 20 Klaftern Eichen-Nutzholz, meiststückend im Einzeln oder im Ganzen verkauft werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und wird hierbei nur bemerkt, daß der vierte Theil der abgegebenen Geldgebote als Caution im Termine selbst an den mitanwesenden Kassen-Rendanten deponirt werden muß.

Die Forstbeamten zu Klein-Briesen, Schwammeiwitz, Kitterswalde und Gläsendorf sind angewiesen, die Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Neisse den 9. Februar 1861.

### Der Königliche Oberförster von Hedemann.

Es wünscht eine stille Familie, Mädchen in Pension zu nehmen, so wie selbe in allen weiblichen Handarbeiten zu unterrichten. Nähtere Auskunft darüber ertheilt Herr Kaufmann Croce in Neisse.

### Markt-Preis.

Grottkau, 14. Februar 1861. Der Preußische Scheffel Weizen 85, 80, 75 Sgr., Roggen 63, 61, 59 Sgr., Gerste 53, 51, 49 Sgr., Haser 33, 30, 27 Sgr. Das Quart Butter 16, 15 Sgr.